

84. Darf das erkennende Gericht nach der Verkündung des Urtheiles offensichtliche Schreib- oder Fassungsfehler in der verlesenen Urteilsformel berichtigen?

St. P. O. §§. 259, 267.

IV. Straffenat. Urth. v. 22. Januar 1886 g. B. Rep. 3417/85.

I. Schwurgericht Oppeln.

Aus den Gründen:

Nach der Formel des bei den Akten befindlichen schriftlichen Urtheiles ist der Angeklagte wegen versuchten Totschlages, wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung und wegen öffentlicher Beleidigung des Grenzaufsehers Theodor S. aus L. mit einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis bestraft und dem Beleidigten S. die Publikationsbefugnis gemäß §. 200 St. G. B.'s zugesprochen. Diese Urteilsformel steht, was die öffentliche Beleidigung anlangt, im Einklange mit dem Spruche der Geschworenen, welche zur fünften der ihnen vorgelegten Fragen den Angeklagten, entsprechend dem Inhalte des Eröffnungsbefchlusses, für schuldig erklärt haben, am 25. September 1885 den Grenzaufseher S. öffentlich beleidigt zu haben. Dagegen ist nach der Beurkundung des Sitzungsprotokolles vom 3. Dezember

1885 das Urteil durch Verlesen der Urteilsformel dahin verkündet, daß der Angeklagte wegen versuchten Totschlages, wegen wiederholter vorfälliger Körperverletzung und wegen öffentlicher Beleidigung des Chauffeegelderhebers August D. aus L. mit einer Gesamtstrafe von 2 Jahren 6 Monaten Gefängnis bestraft und dem Beleidigten D. die Publikationsbefugnis zugesprochen wird. Unter dem Sitzungsprotokolle befindet sich jedoch ein — demnächst dem Verteidiger des Angeklagten zugestellter — Beschluß des Schwurgerichtes vom 9. Dezember 1885, durch welchen die Urteilsformel des Protokolles als lediglich auf einem Redaktions- oder Schreibfehler beruhend dahin berichtigt ist, daß der Angeklagte, ebenso wie in dem schriftlichen Urteile, wegen öffentlicher Beleidigung des Grenzaufsehers Theodor S. aus L. bestraft, dem Beleidigten S. auch die Publikationsbefugnis zugesprochen wird.

Auf diesen Sachverhalt stützt die Revision ihren Angriff, indem sie ausführt, daß die nachträgliche Berichtigung des verkündeten Urteilstenors nicht berücksichtigt werden dürfe, die Beurteilung wegen Beleidigung des Chauffeegelderhebers D. aber nicht habe erfolgen können, weil solche Beleidigung weder zur Anklage gestanden habe, noch durch den Spruch der Geschworenen festgestellt sei.

Der erhobene Angriff erweist sich indessen als verfehlt.

Die Vorschrift des §. 267 St.P.O., daß die Verkündung des Urteiles durch Verlesung der Urteilsformel zu erfolgen hat, will, wie in den Motiven zum Entwurfe der Strafprozeßordnung ausdrücklich hervorgehoben ist, „Vorsorge treffen, daß Irrungen und Widersprüche zwischen dem verkündeten und dem beschlossenen Urteile, sowie nachträgliche Zweifel über den Wortlaut der getroffenen Entscheidung thunlichst vermieden werden“.

Es ist danach der Revision zuzugeben und von dem Reichsgerichte bereits in mehrfachen Entscheidungen anerkannt, daß eine nachträgliche materielle Änderung oder Ergänzung des beschlossenen, in dem Sitzungsprotokolle beurkundeten und auf Grund der Beurkundung verkündeten Urteiles für unstatthaft zu erachten, daß ferner im Falle eines Widerspruches zwischen der Niederschrift des Sitzungsprotokolles und der Formel in dem schriftlichen Urteile die protokollarische Beurkundung maßgebend, daß endlich, sofern in Folge eines derartigen Widerspruches Zweifel über den Inhalt des beschlossenen Urteiles entstehen können,

das Urteil als auf einer Verletzung des §. 267 St.P.D. beruhend anzusehen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 131, Bd. 5 S. 173, Urteile vom 9. Juni 1881 wider St. Rep. 1397/81, vom 16. April 1885 wider M., vom 23. April 1885 wider M.

Von solchen Zweifeln, von einer Unsicherheit darüber, wie das Urteil beschlossen worden, kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Dem Angeklagten war in dem Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegt, sich gegenüber dem Chausseegelderheber D. eines versuchten Totschlages und einer vorsätzlichen Körperverletzung, nicht aber einer Beleidigung schuldig gemacht zu haben. Dagegen war er einer öffentlichen Beleidigung des Grenzaufsehers S. beschuldigt und ist auch von den Geschworenen nur der Beleidigung des S. für schuldig erklärt worden. Wenn trotzdem in der verlesenen Urteilsformel die Verurteilung des Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung des D. ausgesprochen und dem D. die Publikationsbefugnis zuerkannt ist, so kann angefihts der §§. 153. 263—265. 315. 316 St.P.D. kein Zweifel darüber obwalten, daß das beschlossene Urteil eine öffentliche Beleidigung des S. als festgestellt angesehen und dem S. die Publikationsbefugnis zugesprochen hat, und daß bei der Niederschrift der Formel in dem Protokolle nur durch einen Schreib- oder Fassungsfehler der Chausseegelderheber D. als der Beleidigte genannt ist, wie dies auch das Schwurgericht in dem Beschlusse vom 9. Dezember 1885 und in der Begründung des angefochtenen Urteiles ausdrücklich konstatiert hat. Zur Berichtigung eines derart offensichtlichen und für jeden erkennbaren Schreib- oder Fassungsfehlers war das Gericht unbedenklich berechtigt, wenn auch die Strafprozeßordnung eine besondere Bestimmung in dieser Richtung, entsprechend dem §. 290 C.P.D., nicht enthält. Denn durch die vorgenommene Berichtigung wurde das beschlossene Urteil nicht geändert, vielmehr die äußere Übereinstimmung zwischen diesem Urteile und der protokoliarischen Beurkundung desselben hergestellt. In Wirklichkeit ist deshalb der Angriff der Revision nicht gegen das erlassene Urteil, sondern gegen einen Protokollmangel gerichtet, auf welchem die angefochtene Entscheidung nicht beruhen kann.